

**Öffentliche Bekanntmachung  
eines Genehmigungsbescheides  
für eine Anlage entsprechend der  
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf  
53.01-100-53.0158/12/0401B1

Düsseldorf, den 28.01.2019

**Genehmigung nach §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Methylethylketon (Methylethylketon-Anlage (MEK-Anlage)) der Firma INEOS Solvents Germany GmbH in Moers durch Ersatz der vorhandenen Regeneration in den MEK-Synthesen**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma INEOS Solvents Germany GmbH mit Bescheid vom 19.06.2013 die Genehmigung gemäß §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Methylethylketon-Anlage (MEK-Anlage) am Standort Werk Moers, Römerstr. 733 in 47443 Moers erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

**BVT-Merkblatt:**

hier Bezeichnung eingeben.

**Link zu den BVT-Merkblättern:**

[Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

Gez. Heyer



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde  
Sasol Solvents Germany GmbH Werk Moers  
Römerstr. 733  
47443 Moers

Datum: 19. Juni 2013

Seite 1 von 15

Aktenzeichen:  
53.01-100-53.0158/12/0401B1  
bei Antwort bitte angeben

Herr Heyer  
Zimmer: 066  
Telefon:  
0211 475-9148  
Telefax:  
0211 475-2790  
stefan.heyer@  
brd.nrw.de

## Immissionsschutz

### **Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Methylethylketon-Anlage (MEK-Anlage) durch Ersatz der vorhandenen Regeneration in den MEK-Synthesen**

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 27.09.2012, zuletzt ergänzt am 15.01.2013.

- Anlagen:
1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
  2. Nebenbestimmungen
  3. Hinweise

## **Genehmigungsbescheid**

**53.01-100-53.0158/12/0401B1**

### **I.**

#### **Tenor**

Auf Ihren Antrag vom 27.09.2012, zuletzt ergänzt am 15.01.2013, nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Methylethylketon-Anlage (MEK-Anlage) durch Ersatz der vorhandenen Regeneration in den MEK-Synthesen ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

#### **1. Sachentscheidung**

Der Firma Sasol Solvents Germany GmbH Werk Moers in Moers wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 16, 6 BImSchG in Ver-

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Cecilienallee 2,  
40474 Düsseldorf  
Telefon: 0211 475-0  
Telefax: 0211 475-2671  
poststelle@brd.nrw.de  
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
DB bis Düsseldorf Hbf  
U-Bahn Linien U78, U79  
Haltestelle:  
Victoriaplatz/Kleever Straße



bindung mit § 1, Anhang Ziffer 4.1.2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) die

**Genehmigung zur wesentlichen Änderung**

**der Anlage**

**(Methylethylketon-Anlage (MEK-Anlage))**

**am Standort**

**Sasol Solvents Germany GmbH Werk Moers,  
Römerstr. 733, 47443 Moers,  
Gemarkung Repelen, Flur 41, Flurstück 41**

erteilt.

**Gegenstand der Änderung ist**

**a) Die Betriebseinheit 1**

- Die Wärmetauscher 118-E-907, 118-E-308 und 118-E-918 sowie der Abscheider 118-V-305 werden entfernt und durch Rohrleitungen ersetzt.
- Die Kompressoren 118-K-940 und 118-K-941 sowie Teile der Rohrleitungen, die zu Synthesen 1, 2 und 4 führen bzw die von dort kommen werden demontiert.
- Installation einer neuen, teilautomatischen Katalysator-Regenerationsstation.
- Anbindung der neuen Regenerationsstation an die MEK-Synthesen 1, 2 und 4.
- Installation von zusätzlichen Temperaturmessungen am Reaktor 118-R-301.

**b) Betriebseinheit 2 und 4**

- Installation von zusätzlichen Temperaturmessungen am Reaktor 073-R-901 bzw. 0135-R-801.

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnun-**



**gen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

### 2. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

### 3. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt 250.000,00 Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt. Darin enthalten sind Rohbau- und Herstellungskosten.

Die Gebühren betragen insgesamt **1.150,00 Euro**. Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1 sowie Tarifstelle 15h.5.

Bitte überweisen Sie die genannte Summe innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides an die Landeskasse Düsseldorf auf das auf der ersten Seite des Bescheides angegebene Konto unter Angabe des Kassenzeichens

**T18708 SASOL.**

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben.

## **II.**

### **Erlöschen der Genehmigung**

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen
- und



b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

### III.

#### Begründung

##### **A. Sachverhalt**

###### Genehmigungsantrag

Die Sasol Solvents Germany GmbH betreibt am Standort Werk Moers, Römerstr. 733 in 47443 Moers eine Anlage zur Herstellung von "Produkt" (Methylethylketon-Anlage (MEK-Anlage)). Die bestehende Methylethylketon-Anlage soll durch Ersatz der vorhandenen Regeneration in den MEK-Synthesen geändert werden. Die Sasol Solvents Germany GmbH in 47443 Moers hat für dieses Vorhaben am 27.09.2012, zuletzt ergänzt am 08.05.2013, einen Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Methylethylketon-Anlage (MEK-Anlage) gestellt.

##### **B. Sachentscheidung**

###### I. Formelle Voraussetzungen

###### 1. Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 sowie Anhang II, Ziffer 10.1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

###### 2. Genehmigungsverfahren

Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Regelungen des BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG



(Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) durchgeführt.

a) Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

<b>Behörde</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Dezernat 53.4	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 53.4	Immissionsschutz (VAwS)
Dezernat 54	Wasserwirtschaft
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Oberbürgermeister der Stadt Moers	Baurecht
Landrat des Kreises Wesel	Bauleitplanung, Bodenschutz, Landschaftsschutz, Gesundheitsvorsorge, Brandschutz
Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen	Anlagensicherheit/ Sicherheitsbericht

b) Öffentlichkeitsbeteiligung

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen. Die entsprechende Bewertung der Auswirkungen der Änderung der Anlage ist im Ergebnis der UVP-G-Vorprüfung des folgenden Abschnitts c) dargestellt.

c) Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit



Ziffer 4.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Auffassung sowohl der Fachbehörden als auch der Genehmigungsbehörde ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Für das beantragte Vorhaben bestand daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 3a Satz 1 UVPG ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 25 vom 27.06.2013) öffentlich bekannt gegeben worden. Das Amtsblatt kann im Internet unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2019/index.html> eingesehen und herunter geladen werden.



### **Standort des Vorhabens**

Das Werk Moers der Sasol ist ein Chemiewerk zur Herstellung organischer flüssiger und fester Produkte.

Auf dem Werksgelände befinden sich im wesentlichen Produktionsanlagen, Tank- und Stückgutlager, Be- und Entladestellen sowie die zugehörige Nebenanlagen zur Bereitstellung der erforderlichen Betriebsmittel.

Aufgrund der dichten und kontinuierlichen Nutzung des Werksgeländes kann davon ausgegangen werden, dass sich keine besonders geschützten Nischen gebildet haben. Das Werksgelände liegt nord-östlich vom Stadtkern Moers.

Gemäß Flächennutzungsplan der Stadt Moers handelt es sich bei dem Werksgelände um ein Industriegebiet.

Besondere Schutzobjekte in der Nachbarschaft des Werkes. Die Abstände beziehen sich dabei auf die Grenzen des Werksgeländes bis hin zur Grenze des betrachteten Schutzobjektes.

Nordwesten: Güterbahnlinie 280 m, Sportplatz 550 m, Güterbahnlinie 0 m, Wald und Felder 30 bis 500 m.

Norden: dichte Wohnbebauung und Baerler Busch 500 m, Waldsee 900 m, Halde Rheinpreußen 150 m.

Osten: Römerstraße 0 m, Wohnbebauung Forststraße 250 m, Bahnlinie 350 m, Gerdtbach 550 m, Kläranlage Moers-Gerdt und Wasserversorgung Niederrhein 1000 bis 1250 m.

Südosten: Uhrscheule 300 m, Tennisplatz 550 m, Bergfachscheule 600 m, dichte Wohnbebauung 720 m.

Süden: Bahnlinie 0 m, dichte Wohnbebauung ab 30 m, Rheinpreußenstadion 600 m, Kindertagesstätte (Kita) 850 m, Jugendheim/ Kita 950 m.

Südwesten: Berufsförderschule und Jugenddorf 220 m, Altersheim 350 m, Krankenhaus Bethanien 500 m, Moersbach 850 m.

Westen: Gewerbepark Eurotec 0 m, Bahnlinie 220 m, dichte Wohnbebauung 650 m.

Es handelt sich um einen Standort mit Altlasten im Boden gem. Altlastenkataster des Kreises Wesel.



Es existiert ein öffentlich rechtlicher Vertrag vom 23.11.1994 zwischen dem Kreis Wesel, dem Bergamt Moers und der LINEG sowie der RWE DEA AG (Rechtsvorgänger der Sasol Solvents) zur Sanierung des belasteten Werksgeländes.

Im Bereich des Beurteilungsgebietes

- ist im Radius von ca. 1 km um das Werksgelände kein Vogelschutzgebiet ausgewiesen.
- ist kein Naturschutzgebiet ausgewiesen Gemäß dem Informationssystem des LANUV NRW sind FFH-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat) im Beurteilungsgebiet ebenfalls nicht vorhanden.
- ist kein Nationalpark ausgewiesen.
- ist kein Landschaftsschutzgebiet (LSG) bzw. Naturpark ausgewiesen.
- gemäß dem Informationssystem des LANUV NRW ist im Bereich des Beurteilungsgebietes kein geschütztes Biotop ausgewiesen.

Schutzwürdige Biotope befinden sich ab ca. 300 m östlich, ab ca. 600 m westlich, ab ca. 850 m nördlich und ab ca. 950 m nordöstlich vom Rand des Werksgeländes.

Im Umkreis von ca. 1 km um das Werksgelände keine Trinkwasserschutzgebiete und keine Heilquellenschutzgebiete vorhanden.

Außerdem ist im Bereich des Beurteilungsgebietes kein Überschwemmungsgebiet ausgewiesen. Ebenfalls sind im Bereich des Beurteilungsgebietes keine Hochwassergebiete ausgewiesen.

Im Bereich des Beurteilungsgebietes liegen Wohngebiete mit hoher Bevölkerungsdichte.

Im Beurteilungsgebiet vorhandenen Denkmale sind ca. 900 m in westlicher Richtung am Friedhof Friedenstraße sowie ca. 370 m in südöstlicher Richtung an der Ecke Römerstraße / Bismarckstr. Die geschützten Bäume befinden sich ca. 700 m südwestlich an der Rheinberger Straße / Liebrechtstraße. Im Beurteilungsgebiet sind Alleen vorhanden.

Die Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft wird nicht beeinflusst

Die abfallerzeugenden Vorgänge werden durch das Projekt nicht verändert. Somit bleibt die Gesamtmenge der anfallenden Abfälle in der MEK-Anlage unverändert.

Die zentrale Kälteanlage ist ein in sich geschlossenes System.



Weder beim Normalbetrieb noch beim Ansprechen von Druckentlastungseinrichtungen in der zentralen Kälteanlage treten relevante Emissionen in die Atmosphäre aus.

Der giftige Störfallstoff Ammoniak entfällt. Mit der Umsetzung des Projektes ist hochentzündliches Propen mit einer Gesamtmenge von 200 kg als Störfallstoff zu berücksichtigen. Dieses wird im geschlossenen System gehandhabt und liegt dort sowohl in flüssiger wie auch in gasförmiger Form vor.

Maßnahmen für einen unwahrscheinlichen Propen-Freisetzungsfall sind berücksichtigt.

Die angewandten Verfahrensweisen in der MEK-Anlage und in der Kälteanlage ergeben keine grundsätzlichen Änderungen, die ein zusätzliches verfahrenstechnisches Gefährdungspotential darstellen würden.

Durch den beantragten Austausch der vorhandenen Katalysator-Regenerationsstufe kommt es zu keiner Erhöhung der Anlagenkapazität von 72.000 t/a MEK und 180 t/a EAK.

Eine Änderungen der gehandhabten Stoffe bzw. der angewandten verfahrenstechnischen Schritte und deren sicherheitstechnische Ausrüstung und Überwachung ist nicht gegeben.

Die sicherheitstechnisch relevanten Steuerungen und Überwachungen der neuen Regenerationsstation werden nicht verändert.

Somit resultieren innerhalb der MEK-Anlage keine zusätzlichen Emissionsquellen sowie keine zusätzlichen Emissionen von luftfremden Stoffen in die Atmosphäre.

Mit den beantragten Änderungen werden zwei alte nicht geräuscharme Kompressoren gegen zwei neue geräuscharme Kompressoren ausgetauscht. Für die neuen ist ein Lärmemissionswert von 68 dB(A) unter Berücksichtigung der geplanten Einhausung gegeben. Weitere, lärmintensive Anlagenteile werden nicht ausgetauscht. Es ist keine Erhöhung der Lärmbelastung gegenüber dem genehmigten Zustand zu erwarten.

Die beantragten Änderungen bewirken keine Änderung des Abfallaufkommens gegenüber dem genehmigten Zustand.

Es kommt jedoch nicht zu einer Erweiterung von bestehenden VAWS-Flächen.

Es werden keine anderen bzw. zusätzlichen Stoffe zu den bislang genehmigten und in den diversen zugehörigen Genehmigungsanträgen



und Änderungsanzeigen nach BImSchG aufgelisteten Stoffen eingesetzt.

Es ist keine Änderung des im aktuell gültigen Teilsicherheitsbericht bereits beschriebenen Gefährdungspotentials zu erwarten.

Die beantragte Änderung wird auf einer bereits vorhandenen Betonfläche unterhalb einer bereits bestehenden Anlage errichtet. Es findet somit keine zusätzliche Versiegelung des Bodens statt.

## II. Materielle Voraussetzungen

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

### Genehmigungsvoraussetzungen

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.



Gegen die beantragte wesentliche Änderung der Methylethylketon-Anlage (MEK-Anlage) durch Ersatz der vorhandenen Regeneration in den MEK-Synthesen wurden von den beteiligten Behörden keine Bedenken erhoben. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

#### Stellungnahme der Stadt Moers

Seitens der Stadt Moers werden gegen die beantragte wesentliche Änderung aus planungs- und bauordnungsrechtlicher sowie aus umweltrelevanter Sicht keine Bedenken erhoben.

#### Stellungnahme des Kreises Wesel

Aus der Sicht des Kreises Wesel bestehen keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben. Die Prüfung des Kreises Wesel erfolgte aus der Zuständigkeit als Fachbereich Gesundheitswesen sowie als Brandschutzdienststelle für den abwehrenden Brandschutz.

#### Stellungnahme des LANUV NRW

Aufgrund der gehandhabten Stoffe – beispielsweise Wasserstoff, hochentzündliche Flüssigkeiten – werden vorrangig Maßnahmen zum Brand- und Explosionsschutz aber auch Vorkehrungen zum Gewässerschutz getroffen.

Die beschriebenen Störfall verhindernden und Störfall begrenzenden Maßnahmen des Betreibers und die im Gutachten empfohlenen Maßnahmen schließen einen Störfall im Rahmen praktischer Vernunft aus.

Die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der



§§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der Sasol Solvents Germany GmbH, Moers nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 27.09.2012 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Methylethylketon-Anlage (MEK-Anlage) durch Ersatz der vorhandenen Regeneration in den MEK-Synthesen und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

### C. Kostenentscheidung

#### I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **1.150,00 Euro**.

#### II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren nicht entstanden.

Hinweis:

Auslagen sind in diesem Verfahren für die o. g. Veröffentlichung gemäß § 3a Satz 1 UVPG im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf sowie für die gutachterliche Stellungnahme des LANUV NRW nach § 13 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV entstanden. Auf die Festsetzung dieser Kosten wird hier jedoch verzichtet, da die Rechnungen der Amtsblattstelle und des LANUV NRW von Ihnen direkt beglichen werden.

#### III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der im Anhang der 4. BImSchV unter Ziffer 4.1.2 genannten genehmigungsbedürftigen Methylethylketon-Anlage (MEK-Anlage) und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG wird eine Gebühr von insgesamt 1.150,00 Euro erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

##### 1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend Ihren Angaben auf 250.000,00 Euro festgesetzt worden. Darin enthalten sind Rohbaukosten in Höhe von Euro. In den angegebenen Kosten ist die



Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

- a) betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}), \text{ die Mindestgebühr beträgt } 500 \text{ Euro}$$

- b) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

- c) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €}).$$

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe a) eine Gebühr von 250.000,00 Euro.

## 2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG sind von der vorliegenden Genehmigung nach §§ 6, 16 BImSchG nicht eingeschlossen.

## 3. Minderung aufgrund Umweltmanagement-Zertifizierung

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt 1.050,00 Euro.

## 4. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Methylethylketon-Anlage (MEK-Anlage) wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von **1050,00 Euro** festgesetzt.



## 5. UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Methylethylketon-Anlage (MEK-Anlage) ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG eine Gebühr zwischen 100,- und 500,- Euro zu erheben.

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (so weit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war gering. Die Unterlagen zur Prüfung der UVP-Pflicht wurden von der Antragstellerin erstellt und war vollständig. Es mussten keine Nachforderungen gestellt werden. Es waren keine nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich ihrer Erheblichkeit zu beurteilen. Die Bedeutung der Amtshandlung wurde als gering eingestuft, da als Ergebnis der Prüfung keine Umweltverträglichkeitsvorprüfung für die Anlagenänderung durchzuführen war. Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von **100,00 Euro**.

## IV.

### Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.



Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) eingereicht werden.

Hinweise:

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen ([www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de)).

Sollten Sie beabsichtigen, gegen den Bescheid Klage zu erheben, rege ich an, dass Sie sich zunächst erneut an mich wenden. In vielen Fällen können durch eine solche Rücksprache eine Klage und damit verbundene Gerichtskosten vermieden werden.

Insoweit bitte ich Sie aber zu beachten, dass sich die Klagefrist durch eine solche Rücksprache nicht verlängert.

Im Auftrag

Heyer



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde  
Sasol Solvents Germany GmbH Werk Moers  
Römerstr. 733  
47443 Moers

Datum: 19. Juni 2013

Seite 1 von 15

Aktenzeichen:  
53.01-100-53.0158/12/0401B1  
bei Antwort bitte angeben

Herr Heyer  
Zimmer: 066  
Telefon:  
0211 475-9148  
Telefax:  
0211 475-2790  
stefan.heyer@  
brd.nrw.de

## Immissionsschutz

### **Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Methylethylketon-Anlage (MEK-Anlage) durch Ersatz der vorhandenen Regeneration in den MEK-Synthesen**

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 27.09.2012, zuletzt ergänzt am 15.01.2013.

- Anlagen:
1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
  2. Nebenbestimmungen
  3. Hinweise

## **Genehmigungsbescheid**

**53.01-100-53.0158/12/0401B1**

### **I.**

#### **Tenor**

Auf Ihren Antrag vom 27.09.2012, zuletzt ergänzt am 15.01.2013, nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Methylethylketon-Anlage (MEK-Anlage) durch Ersatz der vorhandenen Regeneration in den MEK-Synthesen ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

#### **1. Sachentscheidung**

Der Firma Sasol Solvents Germany GmbH Werk Moers in Moers wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 16, 6 BImSchG in Ver-

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Cecilienallee 2,  
40474 Düsseldorf  
Telefon: 0211 475-0  
Telefax: 0211 475-2671  
poststelle@brd.nrw.de  
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
DB bis Düsseldorf Hbf  
U-Bahn Linien U78, U79  
Haltestelle:  
Victoriaplatz/Kleever Straße



bindung mit § 1, Anhang Ziffer 4.1.2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) die

**Genehmigung zur wesentlichen Änderung**

**der Anlage**

**(Methylethylketon-Anlage (MEK-Anlage))**

**am Standort**

**Sasol Solvents Germany GmbH Werk Moers,  
Römerstr. 733, 47443 Moers,  
Gemarkung Repelen, Flur 41, Flurstück 41**

erteilt.

**Gegenstand der Änderung ist**

**a) Die Betriebseinheit 1**

- Die Wärmetauscher 118-E-907, 118-E-308 und 118-E-918 sowie der Abscheider 118-V-305 werden entfernt und durch Rohrleitungen ersetzt.
- Die Kompressoren 118-K-940 und 118-K-941 sowie Teile der Rohrleitungen, die zu Synthesen 1, 2 und 4 führen bzw die von dort kommen werden demontiert.
- Installation einer neuen, teilautomatischen Katalysator-Regenerationsstation.
- Anbindung der neuen Regenerationsstation an die MEK-Synthesen 1, 2 und 4.
- Installation von zusätzlichen Temperaturmessungen am Reaktor 118-R-301.

**b) Betriebseinheit 2 und 4**

- Installation von zusätzlichen Temperaturmessungen am Reaktor 073-R-901 bzw. 0135-R-801.

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnun-**



**gen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

### 2. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

### 3. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt 250.000,00 Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt. Darin enthalten sind Rohbau- und Herstellungskosten.

Die Gebühren betragen insgesamt **1.150,00 Euro**. Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1 sowie Tarifstelle 15h.5.

Bitte überweisen Sie die genannte Summe innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides an die Landeskasse Düsseldorf auf das auf der ersten Seite des Bescheides angegebene Konto unter Angabe des Kassenzeichens

**T18708 SASOL.**

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben.

## **II.**

### **Erlöschen der Genehmigung**

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen
- und



- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

### III.

#### **Begründung**

##### **A. Sachverhalt**

###### Genehmigungsantrag

Die Sasol Solvents Germany GmbH betreibt am Standort Werk Moers, Römerstr. 733 in 47443 Moers eine Anlage zur Herstellung von "Produkt" (Methylethylketon-Anlage (MEK-Anlage)). Die bestehende Methylethylketon-Anlage soll durch Ersatz der vorhandenen Regeneration in den MEK-Synthesen geändert werden. Die Sasol Solvents Germany GmbH in 47443 Moers hat für dieses Vorhaben am 27.09.2012, zuletzt ergänzt am 08.05.2013, einen Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Methylethylketon-Anlage (MEK-Anlage) gestellt.

##### **B. Sachentscheidung**

###### I. Formelle Voraussetzungen

###### 1. Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 sowie Anhang II, Ziffer 10.1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

###### 2. Genehmigungsverfahren

Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Regelungen des BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG



(Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) durchgeführt.

a) Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

<b>Behörde</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Dezernat 53.4	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 53.4	Immissionsschutz (VAwS)
Dezernat 54	Wasserwirtschaft
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Oberbürgermeister der Stadt Moers	Baurecht
Landrat des Kreises Wesel	Bauleitplanung, Bodenschutz, Landschaftsschutz, Gesundheitsvorsorge, Brandschutz
Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen	Anlagensicherheit/ Sicherheitsbericht

b) Öffentlichkeitsbeteiligung

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen. Die entsprechende Bewertung der Auswirkungen der Änderung der Anlage ist im Ergebnis der UVP-G-Vorprüfung des folgenden Abschnitts c) dargestellt.

c) Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit



Ziffer 4.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Auffassung sowohl der Fachbehörden als auch der Genehmigungsbehörde ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Für das beantragte Vorhaben bestand daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 3a Satz 1 UVPG ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 25 vom 27.06.2013) öffentlich bekannt gegeben worden. Das Amtsblatt kann im Internet unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2019/index.html> eingesehen und herunter geladen werden.



### **Standort des Vorhabens**

Das Werk Moers der Sasol ist ein Chemiewerk zur Herstellung organischer flüssiger und fester Produkte.

Auf dem Werksgelände befinden sich im wesentlichen Produktionsanlagen, Tank- und Stückgutlager, Be- und Entladestellen sowie die zugehörige Nebenanlagen zur Bereitstellung der erforderlichen Betriebsmittel.

Aufgrund der dichten und kontinuierlichen Nutzung des Werksgeländes kann davon ausgegangen werden, dass sich keine besonders geschützten Nischen gebildet haben. Das Werksgelände liegt nord-östlich vom Stadtkern Moers.

Gemäß Flächennutzungsplan der Stadt Moers handelt es sich bei dem Werksgelände um ein Industriegebiet.

Besondere Schutzobjekte in der Nachbarschaft des Werkes. Die Abstände beziehen sich dabei auf die Grenzen des Werksgeländes bis hin zur Grenze des betrachteten Schutzobjektes.

Nordwesten: Güterbahnlinie 280 m, Sportplatz 550 m, Güterbahnlinie 0 m, Wald und Felder 30 bis 500 m.

Norden: dichte Wohnbebauung und Baerler Busch 500 m, Waldsee 900 m, Halde Rheinpreußen 150 m.

Osten: Römerstraße 0 m, Wohnbebauung Forststraße 250 m, Bahnlinie 350 m, Gerdtbach 550 m, Kläranlage Moers-Gerdt und Wasserversorgung Niederrhein 1000 bis 1250 m.

Südosten: Uhrscheule 300 m, Tennisplatz 550 m, Bergfachscheule 600 m, dichte Wohnbebauung 720 m.

Süden: Bahnlinie 0 m, dichte Wohnbebauung ab 30 m, Rheinpreußenstadion 600 m, Kindertagesstätte (Kita) 850 m, Jugendheim/ Kita 950 m.

Südwesten: Berufsförderschule und Jugenddorf 220 m, Altersheim 350 m, Krankenhaus Bethanien 500 m, Moersbach 850 m.

Westen: Gewerbepark Eurotec 0 m, Bahnlinie 220 m, dichte Wohnbebauung 650 m.

Es handelt sich um einen Standort mit Altlasten im Boden gem. Altlastenkataster des Kreises Wesel.



Es existiert ein öffentlich rechtlicher Vertrag vom 23.11.1994 zwischen dem Kreis Wesel, dem Bergamt Moers und der LINEG sowie der RWE DEA AG (Rechtsvorgänger der Sasol Solvents) zur Sanierung des belasteten Werksgeländes.

Im Bereich des Beurteilungsgebietes

- ist im Radius von ca. 1 km um das Werksgelände kein Vogelschutzgebiet ausgewiesen.
- ist kein Naturschutzgebiet ausgewiesen Gemäß dem Informationssystem des LANUV NRW sind FFH-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat) im Beurteilungsgebiet ebenfalls nicht vorhanden.
- ist kein Nationalpark ausgewiesen.
- ist kein Landschaftsschutzgebiet (LSG) bzw. Naturpark ausgewiesen.
- gemäß dem Informationssystem des LANUV NRW ist im Bereich des Beurteilungsgebietes kein geschütztes Biotop ausgewiesen.

Schutzwürdige Biotope befinden sich ab ca. 300 m östlich, ab ca. 600 m westlich, ab ca. 850 m nördlich und ab ca. 950 m nordöstlich vom Rand des Werksgeländes.

Im Umkreis von ca. 1 km um das Werksgelände keine Trinkwasserschutzgebiete und keine Heilquellenschutzgebiete vorhanden.

Außerdem ist im Bereich des Beurteilungsgebietes kein Überschwemmungsgebiet ausgewiesen. Ebenfalls sind im Bereich des Beurteilungsgebietes keine Hochwassergebiete ausgewiesen.

Im Bereich des Beurteilungsgebietes liegen Wohngebiete mit hoher Bevölkerungsdichte.

Im Beurteilungsgebiet vorhandenen Denkmale sind ca. 900 m in westlicher Richtung am Friedhof Friedenstraße sowie ca. 370 m in südöstlicher Richtung an der Ecke Römerstraße / Bismarckstr. Die geschützten Bäume befinden sich ca. 700 m südwestlich an der Rheinberger Straße / Liebrechtstraße. Im Beurteilungsgebiet sind Alleen vorhanden.

Die Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft wird nicht beeinflusst

Die abfallerzeugenden Vorgänge werden durch das Projekt nicht verändert. Somit bleibt die Gesamtmenge der anfallenden Abfälle in der MEK-Anlage unverändert.

Die zentrale Kälteanlage ist ein in sich geschlossenes System.



Weder beim Normalbetrieb noch beim Ansprechen von Druckentlastungseinrichtungen in der zentralen Kälteanlage treten relevante Emissionen in die Atmosphäre aus.

Der giftige Störfallstoff Ammoniak entfällt. Mit der Umsetzung des Projektes ist hochentzündliches Propen mit einer Gesamtmenge von 200 kg als Störfallstoff zu berücksichtigen. Dieses wird im geschlossenen System gehandhabt und liegt dort sowohl in flüssiger wie auch in gasförmiger Form vor.

Maßnahmen für einen unwahrscheinlichen Propen-Freisetzungsfall sind berücksichtigt.

Die angewandten Verfahrensweisen in der MEK-Anlage und in der Kälteanlage ergeben keine grundsätzlichen Änderungen, die ein zusätzliches verfahrenstechnisches Gefährdungspotential darstellen würden.

Durch den beantragten Austausch der vorhandenen Katalysator-Regenerationsstufe kommt es zu keiner Erhöhung der Anlagenkapazität von 72.000 t/a MEK und 180 t/a EAK.

Eine Änderungen der gehandhabten Stoffe bzw. der angewandten verfahrenstechnischen Schritte und deren sicherheitstechnische Ausrüstung und Überwachung ist nicht gegeben.

Die sicherheitstechnisch relevanten Steuerungen und Überwachungen der neuen Regenerationsstation werden nicht verändert.

Somit resultieren innerhalb der MEK-Anlage keine zusätzlichen Emissionsquellen sowie keine zusätzlichen Emissionen von luftfremden Stoffen in die Atmosphäre.

Mit den beantragten Änderungen werden zwei alte nicht geräuscharme Kompressoren gegen zwei neue geräuscharme Kompressoren ausgetauscht. Für die neuen ist ein Lärmemissionswert von 68 dB(A) unter Berücksichtigung der geplanten Einhausung gegeben. Weitere, lärmintensive Anlagenteile werden nicht ausgetauscht. Es ist keine Erhöhung der Lärmbelastung gegenüber dem genehmigten Zustand zu erwarten.

Die beantragten Änderungen bewirken keine Änderung des Abfallaufkommens gegenüber dem genehmigten Zustand.

Es kommt jedoch nicht zu einer Erweiterung von bestehenden VAWS-Flächen.

Es werden keine anderen bzw. zusätzlichen Stoffe zu den bislang genehmigten und in den diversen zugehörigen Genehmigungsanträgen



und Änderungsanzeigen nach BImSchG aufgelisteten Stoffen eingesetzt.

Es ist keine Änderung des im aktuell gültigen Teilsicherheitsbericht bereits beschriebenen Gefährdungspotentials zu erwarten.

Die beantragte Änderung wird auf einer bereits vorhandenen Betonfläche unterhalb einer bereits bestehenden Anlage errichtet. Es findet somit keine zusätzliche Versiegelung des Bodens statt.

## II. Materielle Voraussetzungen

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

### Genehmigungsvoraussetzungen

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.



Gegen die beantragte wesentliche Änderung der Methylethylketon-Anlage (MEK-Anlage) durch Ersatz der vorhandenen Regeneration in den MEK-Synthesen wurden von den beteiligten Behörden keine Bedenken erhoben. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

#### Stellungnahme der Stadt Moers

Seitens der Stadt Moers werden gegen die beantragte wesentliche Änderung aus planungs- und bauordnungsrechtlicher sowie aus umweltrelevanter Sicht keine Bedenken erhoben.

#### Stellungnahme des Kreises Wesel

Aus der Sicht des Kreises Wesel bestehen keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben. Die Prüfung des Kreises Wesel erfolgte aus der Zuständigkeit als Fachbereich Gesundheitswesen sowie als Brandschutzdienststelle für den abwehrenden Brandschutz.

#### Stellungnahme des LANUV NRW

Aufgrund der gehandhabten Stoffe – beispielsweise Wasserstoff, hochentzündliche Flüssigkeiten – werden vorrangig Maßnahmen zum Brand- und Explosionsschutz aber auch Vorkehrungen zum Gewässerschutz getroffen.

Die beschriebenen Störfall verhindernden und Störfall begrenzenden Maßnahmen des Betreibers und die im Gutachten empfohlenen Maßnahmen schließen einen Störfall im Rahmen praktischer Vernunft aus.

Die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der



§§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der Sasol Solvents Germany GmbH, Moers nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 27.09.2012 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Methylethylketon-Anlage (MEK-Anlage) durch Ersatz der vorhandenen Regeneration in den MEK-Synthesen und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

### C. Kostenentscheidung

#### I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **1.150,00 Euro**.

#### II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren nicht entstanden.

Hinweis:

Auslagen sind in diesem Verfahren für die o. g. Veröffentlichung gemäß § 3a Satz 1 UVPG im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf sowie für die gutachterliche Stellungnahme des LANUV NRW nach § 13 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV entstanden. Auf die Festsetzung dieser Kosten wird hier jedoch verzichtet, da die Rechnungen der Amtsblattstelle und des LANUV NRW von Ihnen direkt beglichen werden.

#### III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der im Anhang der 4. BImSchV unter Ziffer 4.1.2 genannten genehmigungsbedürftigen Methylethylketon-Anlage (MEK-Anlage) und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG wird eine Gebühr von insgesamt 1.150,00 Euro erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

##### 1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend Ihren Angaben auf 250.000,00 Euro festgesetzt worden. Darin enthalten sind Rohbaukosten in Höhe von Euro. In den angegebenen Kosten ist die



Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

- a) betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}), \text{ die Mindestgebühr beträgt } 500 \text{ Euro}$$

- b) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

- c) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €}).$$

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe a) eine Gebühr von 250.000,00 Euro.

## 2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG sind von der vorliegenden Genehmigung nach §§ 6, 16 BImSchG nicht eingeschlossen.

## 3. Minderung aufgrund Umweltmanagement-Zertifizierung

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt 1.050,00 Euro.

## 4. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Methylethylketon-Anlage (MEK-Anlage) wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von **1050,00 Euro** festgesetzt.



## 5. UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Methylethylketon-Anlage (MEK-Anlage) ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG eine Gebühr zwischen 100,- und 500,- Euro zu erheben.

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (so weit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war gering. Die Unterlagen zur Prüfung der UVP-Pflicht wurden von der Antragstellerin erstellt und war vollständig. Es mussten keine Nachforderungen gestellt werden. Es waren keine nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich ihrer Erheblichkeit zu beurteilen. Die Bedeutung der Amtshandlung wurde als gering eingestuft, da als Ergebnis der Prüfung keine Umweltverträglichkeitsvorprüfung für die Anlagenänderung durchzuführen war. Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von **100,00 Euro**.

## IV.

### Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.



Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) eingereicht werden.

Hinweise:

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen ([www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de)).

Sollten Sie beabsichtigen, gegen den Bescheid Klage zu erheben, rege ich an, dass Sie sich zunächst erneut an mich wenden. In vielen Fällen können durch eine solche Rücksprache eine Klage und damit verbundene Gerichtskosten vermieden werden.

Insoweit bitte ich Sie aber zu beachten, dass sich die Klagefrist durch eine solche Rücksprache nicht verlängert.

Im Auftrag

Heyer



**Anlage 1**  
**zum Genehmigungsbescheid**  
**53.01-100-53.0158/12/0401B1**

Anlage 1  
 Seite 1 von 4

**Verzeichnis der Antragsunterlagen**

**Ordner 1 von 4 (Original)**

• Antragsanschreiben vom 24.08. und 27.09.2012.....	4 Blatt
• Registrierungsurkunde.....	1 Blatt
• Deckblatt Stand August 2012.....	1 Blatt
• Inhaltsverzeichnis.....	2 Blatt
• Antragsformular 1.....	3 Blatt
• Genehmigungsbestand.....	10 Blatt
• Antragsformular 2.....	2 Blatt
• Formular 3 .....	12 Blatt
• Anlagen und Betriebsbeschreibung.....	74 Blatt
• Umweltschutz.....	4 Blatt
• Sicherheit.....	1 Blatt
• Sicherheitsdatenblätter .....	58 Blatt
• Sicherheitstechnische Betrachtungen .....	1 Blatt
• <b>Pläne und Stellungnahmen</b>	
• Topographische Karte .....	1 Blatt
• Werkslageplan .....	2 Blatt
• Bezuggenommene Verfahrensfließbilder.....	5 Blatt
• Stellungnahme der Abteilung Arbeitssicherheit.....	1 Blatt
• Stellungnahme des Betriebsrats.....	1 Blatt
• Anhang: Änderungsrelevante Teile der Ausfalleffektanalyse.....	16 Blatt



## **Ordner 2 von 4 Teilsicherheitsbericht (Ordner-Nr.1)**

Anlage 1

Seite 2 von 4

• Inhaltsverzeichnis.....	11 Blatt
• Unterschriften der verantwortlichen Personen.....	5 Blatt
• Anlagenbeschreibung.....	25 Blatt
• Verfahrensbeschreibung.....	67 Blatt
• Beschreibung der gefährlichen Stoffe.....	7 Blatt
• Sicherheitstechnisch bedeutsame Anlagenteile.....	15 Blatt
• Gefahrenquellen.....	11 Blatt
• Abschätzung der Auswirkungen von Störfällen.....	49 Blatt
• Anlagenspezifische Maßnahmen zur Begrenzung von Störfallauswirkungen .....	3 Blatt
• Zusammenfassende sicherheitstechnische Bewertung der Anlage.....	3 Blatt
• Anhang B Aufstellung Liste Fließbilder.....	5 Blatt
• Verfahrensfliessbilder.....	32 Blatt

## **Ordner 3 von 4 R + I Fließbilder (Ordner-Nr.2)**

• Inhaltsverzeichnis R+I Fließbilder.....	3 Blatt
• R + I Fließbilder.....	106 Blatt
• Inhaltsverzeichnis Anhang C Lagepläne.....	1 Blatt
• Lagepläne.....	24 Blatt



## **Ordner 4 von 4 Gefahrenanalyse (Orner-Nr.3)**

Anlage 1

Seite 3 von 4

• Erläuterungen.....	3 Blatt
• C4- Entladung und Flüssiggas-Tanklager.....	12 Blatt
• Adsorption / Desorption.....	9 Blatt
• Raffinat – Destillation.....	8 Blatt
• Extrakt – Destillation.....	8 Blatt
• Hexan – Hexen Tanklager.....	14 Blatt
• Desorbens – Nachreinigung.....	8 Blatt
• SLOP - System.....	10 Blatt
• C4- Gasometer und Verdichter.....	12 Blatt
• Fackel-System.....	9 Blatt
• SBA-Syntese.....	1 Blatt
• Frischgassammler.....	6 Blatt
• Einsatzgasvorbereitung.....	8 Blatt
• SBA-Reaktor.....	7 Blatt
• Roh-SBA-Abtrennung.....	8 Blatt
• Abtrennung C4-Kohlenwasserstoffe.....	16 Blatt
• Umlaufwasser-Abzug.....	11 Blatt
• Umlaufwasser-Sammler.....	3 Blatt
• Bauliche Beschreibung.....	2 Blatt
• Katalysator-Alterung.....	8 Blatt
• Rohrleitungen.....	2 Blatt
• SBA-Destillation.....	19 Blatt
• Destillation II, Abtrennung der Schwersieder.....	15 Blatt



• Extraktion: Rückgewinnung von SBA.....	13 Blatt
• Destillation III: Wasserabtrennung.....	13 Blatt
• Azeotroptrennung.....	9 Blatt
• SBA- Zwischenlager.....	5 Blatt
• MEK-Synthese 1.....	45 Blatt
• MEK-Synthese 2.....	20 Blatt
• MEK-Synthese 3.....	22 Blatt
• MEK-Synthese 3.....	16 Blatt
• Wasserstoffsystem.....	37 Blatt
• C-601.....	8 Blatt
• MEK-Destillation.....	4 Blatt
• C-601.....	6 Blatt
• Abtrennung des SBA/EAK-Gemisches vom MEK.....	4 Blatt
• P-623/624; Rohrleitungen.....	1 Blatt
• MEK/SBA-Zwischenlager.....	8 Blatt
• Ventgassystem.....	13 Blatt
• Ketondestillation 1.....	8 Blatt
• Ketondestillation 2.....	12 Blatt
• Keton- Zwischentanklager.....	15 Blatt
• T-112.....	3 Blatt
• Keton-Zwischentanklager 2 Auffangraum 2.....	6 Blatt
• Anhang F Liste aller gehandhabten Stoffe.....	1 Blatt

Anlage 1

Seite 4 von 4



**Anlage 2  
zum Genehmigungsbescheid  
53.01-100-53.0158/12/0401B1**

Anlage 2  
Seite 1 von 6

**Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)**

**Auflagen**

**1. Allgemeines**

- 1.1 Die Änderung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 1.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 1.4 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.5 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden



könnte, unverzüglich unter Nutzung geeigneter Telekommunikationsmittel zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

## **2. Immissionsschutz**

### **2.1 Geräuschemissionen**

Die beiden neuen Kompressoren 118-K942 und 118-K943 sind immer mit einer Lärmschutzhaube zu betreiben. Die Einhaltung der im Antrag angegebenen Lärmemissionen von 68 dB(A) sind nach Inbetriebnahme unter Vollast nachzuweisen. Der Messbericht ist der zuständigen Aufsichtsbehörde spätestens vier Wochen nach Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.

### **2.2 Gasförmige Emissionen beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen**

Bei der Errichtung und dem Betrieb von Anlagenteilen zum Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen, die



- a) bei einer Temperatur von 293,15 K einen Dampfdruck von 1,3 kPa oder mehr haben,
- b) einen Massengehalt von mehr als 1 vom Hundert an Stoffen nach Nummer 5.2.5 Klasse I, Nummer 5.2.7.1.1 Klasse II oder III oder Nummer 5.2.7.1.3 TA Luft enthalten,
- c) einen Massengehalt von mehr als 10 mg je kg an Stoffen nach Nummer 5.2.7.1.1 Klasse I oder Nummer 5.2.7.1.2 TA Luft enthalten oder
- d) Stoffe nach Nummer 5.2.7.2 TA Luft enthalten,

sind die nachstehend genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Emissionen anzuwenden.

- 2.1.1 Es sind technisch dichte Pumpen wie Spaltrohrmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und atmosphärenseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen zu verwenden.
- 2.1.2 Flanschverbindungen dürfen nur Verwendung finden, wenn sie verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind. Es dürfen nur technisch dichte Flanschverbindungen entsprechend der Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) verwendet werden. Für Dichtungsauswahl und Auslegung der Flanschverbindungen sind Dichtungskennwerte nach DIN 28090-1 (Ausgabe September 1995) oder DIN V ENV 1591-2 (Ausgabe Oktober 2001) zugrunde zu legen. Die Einhaltung einer spezifischen Leckagerate von  $10^{-5}$  kPa•l/(s•m) ist durch eine Bauartprüfung entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) nachzuweisen.
- 2.1.3 Zur Abdichtung von Spindeldurchführungen von Absperr- oder Regelorganen, wie Ventile oder Schieber, sind hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse oder gleichwertige Dichtsysteme zu verwenden.



- 2.1.4 Dichtsysteme sind als gleichwertig anzusehen, wenn im Nachweisverfahren entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) die temperaturspezifischen Leckageraten eingehalten werden.
- 2.1.5 Probenahmestellen sind so zu kapseln oder mit solchen Absperrorganen zu versehen, dass außer bei der Probenahme keine Emissionen auftreten; bei der Probenahme muss der Vorlauf entweder zurückgeführt oder vollständig aufgefangen werden.
- 2.1.6 Bei der Verdichtung von Gasen oder Dämpfen, die einen der Merkmale der Nummer 5.2.6 Buchstaben b) bis d) TA Luft entsprechen, sind Mehrfach-Dichtsysteme zu verwenden. Beim Einsatz von nassen Dichtsystemen darf die Sperrflüssigkeit der Verdichter nicht ins Freie entgast werden. Beim Einsatz von trockenen Dichtsystemen, z.B. einer Inertgasvorlage oder Absaugung der Fördergutleckage, sind austretende Abgase zu erfassen und einem Gassammelsystem zuzuführen.

### **3 Anlagensicherheit**

- 3.1 Der Teilsicherheitsbericht ist in Hinblick auf die beantragten Änderungen zu überarbeiten. Im Genehmigungsantrag und im Teilsicherheitsbericht sind einheitliche Gliederungen und Bezeichnungen der Betriebseinheiten zu verwenden.
- 3.2 Die Ergebnisse der Ausfalleffektanalyse sind in den Teilsicherheitsbericht einzugliedern.
- 3.3 Die in der Ausfalleffektanalyse, Kapitel 6 des Antrages, als „Schutzeinrichtungen“ bezeichneten PLT-Stellen ist in den Teilsicherheitsbericht einzuarbeiten.
- 3.4 Der Sicherheitsbericht für den Betriebsbereich der Sasol Solvents Germany GmbH, Werk Moers ist unter Berücksichtigung der entsprechend der vorliegenden Genehmigung durchgeführten



Maßnahmen zu aktualisieren. Der fortgeschriebene Sicherheitsbericht oder die aktualisierten Teile des Sicherheitsberichtes sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 vor Inbetriebnahme der Anlage unaufgefordert in einfacher Ausfertigung vorzulegen.

#### **4 Gewässerschutz**

- 4.1 Die im Rahmen der Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 1 (2) Nr. 1 und 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WassGefAnLV)- durch anerkannte Sachverständige - gemäß § 11 der VAWS NRW - zu erstellenden Prüfberichte nach § 12 VAWS sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 als Überwachungsbehörde unaufgefordert spätestens 1 Monat nach Erhalt zu übersenden.  
(Hinweis: Der Sachverständige kann auch beauftragt werden, der Bezirksregierung Düsseldorf seine Prüfberichte direkt zuzusenden. In diesem Fall ist der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53) die entsprechende Beauftragung des Sachverständigen zuzusenden)
- 4.2 Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund bzw. in das Grundwasser gelangen können bzw. gelangt sind, sind der Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 53 unverzüglich - ggf. fernmündlich oder per E-Mail - anzuzeigen.
- 4.3 Die gemäß § 3 Abs. 4 der VAWS NRW zu erstellende Betriebsanweisung mit Instandhaltungs-, Überwachungs-, und Alarmplan ist der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53) auf Verlangen vorzulegen. Durch Dokumentation der regelmäßigen Unterweisung des Betriebspersonals ist sicher zu stellen, dass die Betriebsanweisung vom Personal eingehalten wird.
- 4.4 Die Tätigkeiten (Einbau, Aufstellung, Instandsetzen, Instandhalten, Reinigen), die gemäß § 3 WassGefAnLV vom 31.03.2010 (§19 I WHG alt) an Anlagen zum Umgang mit wassergefährden-



den Stoffen nur von einem zugelassenen Fachbetrieb durchgeführt werden dürfen, sind vom Betreiber der Anlage zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53) auf Verlangen vorzulegen.

Anlage 2

Seite 6 von 6



**Anlage 3  
zum Genehmigungsbescheid  
53.01-100-53.0158/12/0401B1**

Anlage 3  
Seite 1 von 4

## Hinweise

### **1. Immissionsschutz**

#### **1.1 Erlöschen der Genehmigung**

Diese Genehmigung erlischt, wenn

- a) innerhalb der gesetzten Frist nicht mit der Inbetriebnahme der Anlage begonnen worden ist oder
- b) die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen zu a) und b) aus wichtigem Grund – auch wiederholt – verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn die Genehmigung bereits erloschen ist.

#### **1.2 Nachträgliche Anordnungen**

Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so kann die Bezirksregierung Düsseldorf nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG treffen.

#### **1.3 Änderungsgenehmigung**

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese Genehmigung kann



insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

#### 1.4 Änderungsanzeige

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.

#### 1.5 Betriebseinstellung

Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 3 BImSchG besteht bei

- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),
- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,
- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)



- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.

Anlage 3

Seite 3 von 4

#### 1.6 Schadensanzeige

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).

## 2. Gewässerschutz

### 2.1 Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 (BGBl. Teil I Nr. 14, Seite 377) ist am 10.04.2010 in Kraft getreten und zu beachten.

Darüber hinaus gilt die VAwS NRW bei den Sachverhalten, die nicht durch die vorgenannte Bundesverordnung geregelt werden, weiter (siehe § 1 Abs. 2 letzter Satz).

- 2.2 Enthalten Verwendbarkeitsnachweise/ Übereinstimmungsnachweise zusätzliche Anforderungen für die Prüfung, sind diese besonders zu beachten und einzuhalten.
- 2.3 Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB - wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jah-



ren oder mit Geldstrafe bestraft - auf die Bußgeldvorschriften des WHG und der VAwS wird hingewiesen.

Anlage 3  
Seite 4 von 4